Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/4828

05. 03. 76

Sachgebiet 41

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Richtlinie zur Koordinierung der Bedingungen für die Zulassung von Wertpapieren zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf den Artikel 54 Abs. 3 g,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung, daß sowohl die sechste Richtlinie des Rates Nr. ... vom ... zur Koordinierung der Schutzbestimmungen, die in den Mitgliedstaaten den Gesellschaften im Sinne des Artikels 58 Abs. 2 des Vertrags im Interesse der Gesellschafter sowie Dritter vorgeschrieben sind in bezug auf den Inhalt, die Kontrolle und die Verbreitung des Prospekts, der bei der Zulassung der von diesen Gesellschaften begebenen Wertpapieren zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse zu veröffentlichen ist, als auch die Ratsempfehlung vom gleichen Tag eine Angleichung der zum Schutze der Anlegerinteressen gebotenen Garantien anstrebt; daß sie ferner darauf abzielen, die Zulassung von Wertpapieren ein und desselben Emittenten zur amtlichen Notierung an den Wertpapierbörsen verschiedener Mitgliedstaaten zu erleichtern, und daß sie sich somit in den Rahmen der Bestrebungen zur Schaffung eines europäischen Kapitalmarktes einfügen;

in Erwägung, daß die Koordinierung der Bedingungen für die Zulassung von Wertpapieren zum amtlichen Börsenhandel an den Wertpapierbörsen die gleichen Ziele verfolgt und demnach die logische Folge der Erstellung eines gemeinschaftlichen Börsenzulassungsprospekts darstellt.

Eine derartige Koordinierung ist geeignet, den Anlegerschutz, den sie aufgrund der viel einheitlicheren Garantien auf Gemeinschaftsebene den Anlegern in jedem Mitgliedstaat anbietet, gleichwertig zu gestalten, die Zulassung von Wertpapieren aus anderen Mitgliedstaaten zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse ebenso wie die Notierung ein und desselben Wertpapiers an mehreren Börsen der Gemeinschaft zu erleichtern und damit eine weitergehende gegenseitige Durchdringung der einzelstaatlichen Wertpapiermärkte ermöglicht.

Diese Koordinierung muß in einer ersten Phase hinreichend elastisch sein, um die derzeitigen strukturellen Unterschiede zwischen den Wertpapiermärkten der Mitgliedstaaten ebenfalls berücksichtigen zu können; diese Elastizität ist im übrigen erforderlich, um den Mitgliedstaaten die Möglichkeit zu geben, den besonderen Situationen, denen sie sich gegenübergestellt sehen könnten, Rechnung zu tragen.

Unter diesen Aspekten ist es in dieser ersten Phase erforderlich, die Harmonisierung auf die Festsetzung von Mindest-Bedingungen für die Zulassung von Wertpapieren zur amtlichen Notierung an den Wertpapierbörsen der Mitgliedstaaten zu begrenzen.

Wenn der vorliegende Richtlinienvorschlag auch nur zu einer teilweisen Koordinierung der Börsenzulassungsbedingungen führt, so stellt er gleichwohl einen ersten Schritt auf dem Wege zu einer späteren weitergehenden Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten dar —

HAT VORLIEGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Druck: Buchdruckerei R. Madel, 5307 Wachtberg-Villip
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon 0 22 21 / 36 35 51

ABSCHNITT I

Allgemeine Bestimmungen und Anwendungsbereich

Artikel 1

Die Mitgliedstaaten unterwerfen die Zulassung bzw. Einführung von Wertpapieren zur amtlichen Notierung an einer auf ihrem Hoheitsgebiet ansässigen Wertpapierbörse den Bestimmungen der Artikel 3 bis einschließlich 19 dieser Richtlinie.

Artikel 2

Im Sinne dieser Richtlinie gelten als:

a) Organismen für gemeinsame Anlagen des „open-end"-Typs: Investmentgesellschaften und Investmentfonds, deren Anteilscheine kontinuierlich oder in aufeinander folgenden Tranchen ausgegeben werden oder ausgegeben worden sind und / oder auf Verlangen der Anteilinhaber unmittelbar oder mittelbar zu Lasten des Vermögens dieser Organismen zurückgenommen oder ausgezahlt werden;

b) Investmentgesellschaften des „closed end"-Typs, und zwar andere als die unter Buchstabe a genannten Investmentgesellschaften;

c) Rechnungseinheit: die auf Grund des Beschlusses der Kommission vom 18. Dezember 1975 [1]) festgelegte Rechnungseinheit.

Artikel 3

1. Vom Anwendungsbereich dieser Richtlinie ausgenommen sind Anteilscheine, die von Organismen für gemeinsame Anlagen des „open end"-Typs ausgegeben werden.

2. Diese Richtlinie findet ebenfalls keine Anwendung auf die Zulassung der von einem Mitgliedstaat oder seinen öffentlichen Gebietskörperschaften begebenen Wertpapiere zur amtlichen Notierung an einer auf dem Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaates gelegenen Wertpapierbörse.

Artikel 4

1. Die Zulassung von Wertpapieren zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse unterliegt den in den beigefügten Schemata A und B dieser Richtlinie genannten Bedingungen, je nachdem, ob es sich um Aktien oder um Schuldverschreibungen handelt.

2. Die Emittenten eines zur amtlichen Notierung zugelassenen Wertpapiers haben die in den beigefügten Schemata C und D dieser Richtlinie genannten Pflichten einzuhalten, je nachdem, ob es sich um Aktien oder Schuldverschreibungen handelt.

3. Die Zulassung von Zertifikaten, die Aktien vertreten, kann nur ausgesprochen werden, wenn der Emittent der betreffenden Aktien die in Schema A, Ziffern I.1 bis I.3 vorgesehenen Bedingungen erfüllt und wenn die Akten vertretenden Zertifikate den in Schema A, Ziffern II.1 bis II.6 vorgesehenen Bedingungen entsprechen.

4. Die Emittenten der Zertifikate, die Aktien vertreten und zur amtlichen Börsennotierung zugelassen sind, sind verpflichtet, die Einhaltung der in Schema C, Ziffern 2 bis 3 vorgesehenen Bedingungen zu gewährleisten und zu den vertretenen Aktien sowie ihren Emittenten alle in Schema C unter Ziffern 3 bis 6 geforderten Angaben zu machen.

Artikel 5

1. Vorbehaltlich der in Artikel 6 sowie in den Schemata A und B vorgesehenen Verboten können die Mitgliedstaaten die Börsenzulassung von Wertpapieren strengeren als den in den Schemata A und B genannten Bedingungen oder zusätzlichen Bedingungen unterwerfen, sofern diese Bedingungen allgemein angewendet werden und vor der Zulassung zur amtlichen Börsennotierung öffentlich in Kraft gesetzt worden sind.

2. Die Mitgliedstaaten können innerhalb derselben wie in Absatz 1 dieses Artikels vorgesehenen Grenzen den Emittenten eines zur amtlichen Bör-

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. . . . vom . . . S. . . .

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 28. Januar 1976 – I/4 – 680 70 – E – We 62/76:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 30. Dezember 1975 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist vorgesehen.

Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.

sennotierung zugelassenen Wertpapiers strengere als die in den Schemata C und D vorgesehenen Bedingungen oder zusätzliche Bedingungen auferlegen.

Artikel 6

Die Mitgliedstaaten können die Zulassung zur amtlichen Börsennotierung von Wertpapieren nicht davon abhängig machen, daß diese Wertpapiere zur amtlichen Notierung an der Börse eines Mitgliedstaates zugelassen sind.

Artikel 7

Die Anwendung einer der in den Schemata A und B vorgesehenen möglichen Ausnahmeregelungen zu den dort genannten Börsenzulassungsbedingungen muß allgemein sein.

Artikel 8

1. Die Mitgliedstaaten sehen von der Anwendung der in Schema B, Abschnitt A.I (Rechtliche Situation der Gesellschaft – Fähigkeit der Gesellschaft, ihren Verbindlichkeiten nachzukommen) vorgesehenen Bedingungen ab, wenn sich der Börsenzulassungsantrag auf Schuldverschreibungen bezieht, die begeben werden von:

   a) öffentlich-rechtlichen Organismen eines Mitgliedstaates, die für die Ausübung ihrer Tätigkeit ein staatliches Monopol besitzen;

   b) finanziellen Institutionen eines Mitgliedstaates, die ständig oder wiederholt Anleihen auflegen und deren Schuldverschreibungen amtlich notiert werden, vorausgesetzt, daß diese finanziellen Institutionen Anstalten des öffentlichen Rechts sind oder einer öffentlichen Anstalt zum Schutze der Anleger unterliegen.

2. Die Mitgliedstaaten können von der Anwendung der in Schema D, Buchstabe A, Ziffer 3 (Laufende Information) vorgesehenen Bedingung im Falle eines Börsenzulassungsantrags für Schuldverschreibungen absehen, die von den im Absatz 1 dieses Artikels genannten Organismen oder finanziellen Institutionen begeben werden.

3. Die Mitgliedstaaten können von der Anwendung der in Schema B, Buchstabe A, Ziffer I (Rechtliche Situation des Unternehmens – Fähigkeit, seinen Verbindlichkeiten nachzukommen) sowie der in Schema D, unter Buchstabe A, Ziffer 2, A.3 und A.4 (Satzungsänderung – Laufende Information – Zusätzliche Informationen) vorgesehenen Bedingungen absehen, wenn sich der Börsenzulassungsantrag auf begebene Schuldverschreibungen von Unternehmen aus einem Mitgliedstaat bezieht, und ein Mitgliedstaat die unbeschränkte und unwiderrufliche Garantie für die Tilgung der Anleihe und die Zinszahlung für die begebenen Schuldverschreibungen übernimmt.

4. Die Anwendung einer der in den Absätzen 2 und 3 dieses Artikels vorgesehenen Ausnahmeregelungen durch einen Mitgliedstaat muß allgemein sein.

ABSCHNITT II

Modalitäten der Aufsicht und Befugnisse der zuständigen Stellen

Artikel 9

1. Die Mitgliedstaaten benennen die nationalen Stellen, die zuständig sind, um über eine Zulassung von Wertpapieren zur amtlichen Notierung an einer in ihrem Hoheitsgebiet ansässigen Wertpapierbörse zu entscheiden. Sie unterrichten die Kommission unter Angabe der etwaigen Aufteilung der einzelnen Zuständigkeiten.

2. Die zuständigen Stellen können die Zulassung eines Wertpapiers zur amtlichen Börsennotierung nur dann aussprechen, wenn sie die Überzeugung gewonnen haben, daß wenigstens sämtliche durch diese Richtlinie vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt sind.

3. Die zuständigen Stellen müssen mit allen zur Erfüllung ihrer Aufgabe erforderlichen Zuständigkeiten und Befugnissen für die Aufsicht ausgestattet sein. Sie müssen insbesondere befugt sein, vom Emittenten, dessen Wertpapiere Gegenstand eines Börsenzulassungsantrags sind, zu fordern, daß dieser alle Informationen übermittelt sowie sämtliche Unterlagen und Bescheinigungen zur Verfügung stellt, die die zuständigen Stellen für erforderlich halten, um über den Zulassungsantrag entscheiden zu können. Zu diesem Zweck können sie auch jegliche von ihnen für zweckdienlich erachtete Nachprüfung verlangen. Sie müssen außerdem befugt sein nachzuprüfen, ob ein Emittent alle in Artikel 8 dieser Richtlinie genannten Bedingungen im Hinblick auf die Erlangung der nach dieser Vorschrift vorgesehenen Befreiungen erfüllt.

Artikel 10

1. Beschließen die zuständigen Stellen die Zurückweisung eines Antrags auf Zulassung eines Wertpapiers zur amtlichen Börsennotierung, so müssen sie diese Entscheidung dem Antragsteller gegenüber ausdrücklich begründen.

2. Jeder Mitgliedstaat sieht vor, daß gegen eine ablehnende Entscheidung Einspruch durch den betroffenen Antragsteller erhoben werden kann.

Artikel 11

In Abweichung zu den Artikeln 5 und 10 können die Mitgliedstaaten für den Fall, daß das Interesse des Anlegerschutzes dies erfordert, die zuständigen Stellen ermächtigen:

— Den Antrag auf Zulassung eines Wertpapiers zur amtlichen Börsennotierung an besondere Auflagen zu knüpfen, die sie für zweckdienlich erachten und die sie dem Antragsteller ausdrücklich mitzuteilen haben;

— Den Antrag auf Zulassung eines Wertpapiers zur amtlichen Börsennotierung zurückzuweisen, ohne dazu verpflichtet zu sein, die Zurückweisungsentscheidung dem Antragsteller gegenüber ausdrücklich zu begründen.

Artikel 12

Die zuständigen Stellen können nicht die Zulassung zur amtlichen Börsennotierung eines bereits an einer Börse eines anderen Mitgliedstaates zugelassenen Wertpapiers aussprechen, wenn der Emittent den ihm aus der Zulassung in diesem anderen Mitgliedstaat erwachsenden Pflichten nicht nachkommt.

Artikel 13

Die zuständigen Stellen müssen dem Publikum die Tatsache bekannt machen, daß der Emittent von Wertpapieren, die zur amtlichen Notierung an der Börse zugelassen sind, den ihm aus dieser Zulassung erwachsenden Pflichten nicht nachkommt.

Artikel 14

1. Die zuständigen Stellen müssen einen Emittenten, dessen Wertpapiere zur amtlichen Börsennotierung zugelassen sind, auffordern, ihnen unverzüglich alle im Hinblick auf den Anlegerschutz oder einen geregelten Ablauf des Wertpapiermarkts zweckdienlich erscheinenden Auskünfte zu erteilen. Der Emittent ist verpflichtet, diese Auskünfte den zuständigen Stellen zu übermitteln.

2. In dem in Absatz 1 dieses Artikels vorgesehenen Fall sowie ganz allgemein, wenn die zuständigen Stellen es aufgrund bestimmter Umstände im Zusammenhang mit der Geschäftslage oder Tätigkeit des Emittenten oder dem Wertpapiermarkt der zur Börse zugelassenen Wertpapiere für erforderlich halten, daß bestimmte Informationen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, fordern sie den Emittenten auf, diese Informationen in den von ihnen für angemessen gehaltenen Fristen und formgerecht zu veröffentlichen. Notfalls lassen sie diese Veröffentlichung unter Wahrung der Amtsverschwiegenheit an Stelle des Emittenten selbst vornehmen.

Artikel 15

1. Die zuständigen Stellen können eine zeitlich befristete Aussetzung der Kursnotiz eines Wertpapiers aussprechen, wenn der geregelte Ablauf des Börsenhandels zeitweilig nicht gewährleistet ist oder nicht gewährleistet zu sein droht oder das Interesse des Anlegers dies erfordert.

2. Die zuständigen Stellen können die Rücknahme der Kursnotiz eines Wertpapiers aussprechen, wenn sie die Überzeugung gewonnen haben, daß die Umstände derart sind, daß ein normaler und geregelter Markt für das betreffende Wertpapier nicht mehr aufrechterhalten werden kann.

Artikel 16

In Ausnahmefällen können die zuständigen Stellen die Zulassung eines Wertpapiers zur amtlichen Notierung an der Börse von Amts wegen aussprechen, sofern dieses Papier Gegenstand laufender Transaktionen ist und es im Interesse des Anlegers liegt, diese Transaktionen den Vorschriften der Aufsicht des amtlichen Börsenmarktes zu unterwerfen.

Artikel 17

Erstreckt sich der Zulassungsantrag auf Zertifikate, die Aktien vertreten, so kann ihm nur stattgegeben werden, wenn die zuständigen Stellen der Ansicht sind, daß der Emittent derartiger Zertifikate ausreichende Garantien für den Anlegerschutz bietet.

ABSCHNITT III

Veröffentlichung der dem Publikum zugänglich zu machenden Auskünfte

Artikel 18

1. Die von den Emittenten eines Wertpapiers, das zur amtlichen Notierung an einer in einem Mitgliedstaat ansässigen Wertpapierbörse zugelassen ist, dem Publikum pflichtgemäß zugänglich zu machenden Informationen gemäß den Schemata C und D, müssen in einer oder mehreren Zeitungen mit einer Verbreitung im gesamten Staatsgebiet veröffentlicht werden, oder es müssen dem Publikum durch Anzeigen in einer oder mehreren Zeitungen mit einer Verbreitung im gesamten Staatsgebiet Hinweise gegeben werden, wo es diese Informationen erhalten kann.

2. Die in Absatz 1 genannten Auskünfte müssen in der bzw. den Sprachen des Mitgliedstaates erteilt werden, in dem diese Auskünfte dem Publikum bekanntzumachen sind.

ABSCHNITT IV

Modalitäten der Zusammenarbeit zwischen Mitgliedstaaten

Artikel 19

1. Werden gleichzeitig mehrere Anträge auf Zulassung zur amtlichen Börsennotierung eines Wert-

papiers an mehreren in verschiedenen Mitgliedstaaten ansässigen Wertpapierbörsen gestellt, so nehmen die zuständigen Stellen der betreffenden Mitgliedstaaten unter sich alle erforderlichen Kontakte auf, um die von ihnen hinsichtlich der Zulassung des betreffenden Wertpapiers für notwendig erachteten Bedingungen und Formalitäten soweit wie möglich zu koordinieren.

2. Wird die Zulassung zur amtlichen Börsennotierung an einer in einem Mitgliedstaat ansässigen Wertpapierbörse für ein Wertpapier beantragt, das an der Börse eines anderen Mitgliedstaates zur amtlichen Notierung bereits zugelassen ist, so nehmen die zuständigen Stellen des Mitgliedstaates, in dem der Antrag gestellt wird, Kontakt zu den zuständigen Stellen des Mitgliedstaates auf, in dem das betreffende Wertpapier bereits börsennotiert wird, um so insbesondere die für die Zulassung dieses Wertpapiers erforderlichen Bedingungen und Formalitäten soweit wie möglich zu vereinfachen und um sich zu vergewissern, daß der Emittent den ihm aus der Börsenzulassung dieses Wertpapiers erwachsenden Pflichten nachkommt.

3. Wird die Zulassung zur amtlichen Börsennotierung an einer in einem Mitgliedstaat ansässigen Wertpapierbörse für ein Wertpapier beantragt, bezüglich dessen ein Antrag auf Zulassung zur amtlichen Börsennotierung an einer in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen Wertpapierbörse bereits abgelehnt worden ist, so ersuchen die zuständigen Stellen des Mitgliedstaates, in dem der Antrag gestellt wird, die zuständigen Stellen des anderen Mitgliedstaates um Mitteilung der Gründe für die Zurückweisung. Die ersuchten zuständigen Stellen sind verpflichtet, diese Gründe unter Wahrung ihrer beruflichen Amtsverschwiegenheit unverzüglich mitzuteilen.

   Bei gleichzeitiger Antragstellung auf Zulassung eines Wertpapiers zur amtlichen Börsennotierung an mehreren, in verschiedenen Mitgliedstaaten ansässigen Wertpapierbörsen, haben die zuständigen Stellen, die eine Zurückweisung des Antrags beabsichtigen, diese Absicht sowie die Gründe hierfür unverzüglich den zuständigen Stellen der anderen Mitgliedstaaten bekanntzugeben. Die Mitteilung der Gründe erfolgt unter Wahrung der beruflichen Amtsverschwiegenheit.

4. Um es den zuständigen Stellen zu ermöglichen, ihre gemäß diesem Artikel vorgesehenen Befugnisse auszuüben, muß aus dem Antrag auf Zulassung eines Wertpapiers zur amtlichen Börsennotierung an einer in einem Mitgliedstaat ansässigen Wertpapierbörse ersichtlich sein, ob ein derartiger Zulassungsantrag gleichzeitig oder zuvor in einem anderen Mitgliedstaat gestellt worden ist.

ABSCHNITT V
Kontaktausschuß

Artikel 20

1. Bei der Kommission ist ein Kontaktausschuß zu bilden, dem folgende Aufgaben zu übertragen sind:

   a) Unbeschadet der Bestimmungen der Artikel 169 und 190 des EWG-Vertrags, eine harmonisierte Anwendung der Richtlinie durch eine regelmäßige Abstimmung, insbesondere bezüglich konkreter Anwendungsfragen, zu erleichtern;

   b) ein abgestimmtes Vorgehen zwischen den Mitgliedstaaten bezüglich der strengeren oder zusätzlichen Bedingungen und Pflichten zu erleichtern, die sie gemäß Artikel 5 dieser Richtlinie auferlegen können sowie bezüglich der Informationen, die der Kommission gemäß Artikel 22 zugehen;

   c) Beratung der Kommission, falls dies erforderlich sein sollte, bei Ergänzungen, Änderungen oder Anpassungsmaßnahmen, die in Anwendung des Artikels 21 bezüglich dieser Richtlinie vorzunehmen sind.

2. Der Kontaktausschuß setzt sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten sowie Vertretern der Kommission zusammen. Der Vorsitz ist von einem Vertreter der Kommission wahrzunehmen. Das Sekretariat obliegt den Dienststellen der Kommission.

3. Die Einberufung des Ausschusses erfolgt durch seinen Präsidenten aus eigener Initiative oder auf Antrag eines seiner Mitglieder.

Artikel 21

1. Im Hinblick auf die zufolge der geänderten Wirtschaftslage vorzunehmenden Anpassung des in Schema A unter Ziffer I.2, Absatz 1 für den Börsenkurswert vorgesehenen Mindestbetrags unterbreitet der Vertreter der Kommission dem Ausschuß einen Entwurf über vorzusehende Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme innerhalb einer vom Vorsitzenden bestimmten Frist ab und entscheidet mit einer Mehrheit von 43 Stimmen, wobei die Stimmen der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 14 der Akte über die Beitrittsbedingungen und Anpassungen der Verträge gewogen werden.

2. a) Die Kommission setzt die vorgesehenen Maßnahmen fest, wenn sie der Stellungnahme des Ausschusses entsprechen.

   b) Entsprechen die von der Kommission vorgesehenen Maßnahmen nicht der Stellungnahme des Ausschusses oder hat dieser eine Stel-

lungnahme nicht abgegeben, so legt die Kommission dem Rat unverzüglich einen Vorschlag über die zu treffenden Maßnahmen vor. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.

c) Hat der Rat über den Vorschlag, nachdem er mit diesem befaßt worden ist, nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten entschieden, so werden die vorgeschlagenen Maßnahmen von der Kommission beschlossen.

Artikel 22

1. Die zuständigen Stellen sind verpflichtet, die Kommission über jede ablehnende Entscheidung und ihre Begründung zu unterrichten, die gegen einen Antrag auf Zulassung zur amtlichen Börsennotierung an einer auf dem eigenen Hoheitsgebiet ansässigen Wertpapierbörse eines Wertpapiers eines Emittenten aus einem anderen Mitgliedstaat ergangen ist.

2. Die Kommission befaßt den Kontaktausschuß mit dieser ablehnenden Entscheidung. Die Ausschußberatungen erfolgen unter Wahrung der beruflichen Amtsverschwiegenheit.

ABSCHNITT VI

Schlußbestimmungen

Artikel 23

1. Die Mitgliedstaaten setzen die zur Anwendung dieser Richtlinie erforderlichen Vorschriften innerhalb einer Frist von zwölf Monaten vom Tage ihrer Notifizierung ab gerechnet in Kraft und setzen die Kommission hiervon unverzüglich in Kenntnis.

2. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß der Kommission der Wortlaut der wesentlichen innerstaatlichen Vorschriften übermittelt wird, die sie für den unter diese Richtlinie fallenden Bereich erlassen.

Artikel 24

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Anlage I

Schema A

Bedingungen für die Zulassung von Aktien zur amtlichen Börsennotierung an den Wertpapierbörsen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften

I. Bedingungen für die Gesellschaft als solche, deren Aktien Gegenstand eines Zulassungsantrags sind

1. Rechtliche Situation der Gesellschaft

Die Gesellschaft muß den Gesetzen und Verordnungen, denen sie unterworfen ist, entsprechen, sowohl im Hinblick auf ihre Gründung als auch im Hinblick auf ihr satzungsmäßiges Funktionieren.

Der Nachweis der Erfüllung dieser Bedingung muß nicht erbracht werden, wenn Wertpapiere dieser Gesellschaft zur amtlichen Börsennotierung bereits zugelassen sind.

2. Mindestgröße der Gesellschaft

Der voraussichtliche Börsenkurswert der Aktien, für die eine Börsenzulassung beantragt wird, oder, falls eine Schätzung des voraussichtlichen Börsenkurswertes nicht möglich ist, das Nettovermögen der Gesellschaft, muß mindestens 1 Million Rechnungseinheiten betragen.

Die Mitgliedstaaten können jedoch in Abweichung von Absatz 1 vorsehen, daß die Nichtbeachtung der dort vorgeschriebenen Bedingung der Zulassung zur amtlichen Börsennotierung von Aktien nicht entgegensteht, falls die zuständigen Stellen die Gewißheit haben, daß sich für diese Papiere ein ausreichender Markt bildet.

Für die Zulassung zur amtlichen Börsennotierung kann von einem Mitgliedstaat als Mindestbetrag des voraussichtlichen Börsenkurswertes bzw. des Nettovermögens ein höherer Betrag nur gefordert werden, wenn es in diesem Staat einen geregelten Markt gibt mit geringeren als den in Absatz 1 genannten Anforderungen, der anerkannt und offen ist und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist.

Die in Absatz 1 genannte Bedingung findet keine Anwendung auf die Zulassung zur amtlichen Börsennotierung einer zusätzlichen Tranche von Aktien der gleichen Gattung wie die der bereits zugelassenen.

3. Gewinnerzielungsfähigkeit der Gesellschaft

Die Gesellschaft muß den Nachweis ihrer Gewinnerzielungsfähigkeit für die beiden letzten abgeschlossenen Geschäftsjahre erbringen und ausreichende Angaben bezüglich ihrer Gewinnerzielungsfähigkeit im laufenden und im folgenden Geschäftsjahr machen.

Im Falle einer Umwandlung, Verschmelzung, Spaltung oder Umstrukturierung von Gesellschaften erfolgt die Beurteilung der in Absatz 1 definierten Gewinnerzielungsfähigkeit unter Berücksichtigung der Lage der von diesen Transaktionen betroffenen Gesellschaft bzw. Gesellschaften und / oder der daraus hervorgegangenen Gesellschaft oder Gesellschaften.

In Abweichung von Absatz 1 können die Mitgliedstaaten in den folgenden Fällen jedoch vorsehen, daß die Nichtbeachtung der dort vorgeschriebenen Bedingungen der Börsenzulassung von Aktien einer Gesellschaft nicht entgegensteht:

a) wenn die Gesellschaft noch nicht zwei Geschäftsjahre abgeschlossen hat, aber in der Lage ist, hinreichend darzulegen, daß sie im laufenden und folgenden Geschäftsjahr die Gewinnerzielungsfähigkeit erlangt;

b) wenn die Gesellschaft wegen der Art ihrer Tätigkeit die Gewinnerzielungsfähigkeit erst in weiterer Zukunft erlangen kann, jedoch in der Lage ist, hinreichend darzulegen, daß sie diese Gewinnerzielungsfähigkeit erlangen wird;

c) wenn es sich um eine Investment-Gesellschaft des „closed end"-Typs handelt.

Die in den Absätzen a und b vorgesehenen Ausnahmereglungen dürfen nicht von Mitgliedstaaten gewährt werden, auf deren Hoheitsgebiet es einen anderen geregelten Markt gibt, der anerkannt und offen ist, dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist und dessen Anforderungen bezüglich der Gewinnerzielungsfähigkeit der Zulassung der betreffenden Aktien nicht entgegenstehen; die Ausnahmeregelungen können jedoch dann angewendet werden, wenn die Gesellschaft nachweist, daß sie ihr Kapital nur über die Zulassung ihrer Aktien zur amtlichen Börsennotierung aufbringen kann und daß die Bildung dieses Kapitals im öffentlichen Interesse liegt.

Die in Absatz 1 genannte Bedingung findet keine Anwendung auf die Zulassung zur amtlichen Börsennotierung einer zusätzlichen Tranche von Aktien der gleichen Gattung wie die der bereits zugelassenen.

II. Bedingungen betreffend die Aktien, für die ein Antrag auf Zulassung gestellt wird

1. Rechtliche Situation der Aktien

Die Aktien müssen den Gesetzen und Verordnungen, denen sie unterworfen sind, entsprechen.

2. Marktfähigkeit der Aktien

Die Aktien müssen unbeschränkt marktfähig sein.

Die Mitgliedstaaten können nicht voll eingezahlte Aktien den voll eingezahlten und somit unbeschränkt marktfähigen Aktien gleichstellen, wenn Vorkehrungen getroffen worden sind mit dem Ziel, die Marktfähigkeit dieser Aktien nicht zu behindern und die Transparenz der Transaktionen durch eine angemessene Unterrichtung des Publikums sicherzustellen.

In Abweichung zu Absatz 1 können die Mitgliedstaaten bei Aktien, deren Erwerb einer Genehmigung unterliegt, die Zulassung zur amtlichen Börsennotierung nur vorsehen, wenn die Anwendung der Zulassungsklausel nicht geeignet ist, Marktstörungen hervorzurufen.

3. Börsenzulassung, der eine öffentliche Emission vorausgeht

Bei einer öffentlichen Emission, der eine Zulassung zur amtlichen Börsennotierung vorausgeht, muß der Zeichnungsanschluß, bis zu dem Zeichnungsanträge gestellt werden können, der ersten Notierung vorausgehen.

4. Streuung der Aktien

Spätestens zum Zeitpunkt der Zulassung zur amtlichen Börsennotierung muß eine ausreichende Streuung der Aktien im Publikum des Mitgliedstaates, in dem ihre Zulassung beantragt wird, erreicht sein.

Diese Bedingung findet keine Anwendung, wenn die Streuung der betreffenden Aktien im Publikum über die Börse erfolgen soll. In diesem Falle kann die Zulassung zur amtlichen Börsennotierung nur ausgesprochen werden, wenn die zuständigen Stellen davon überzeugt sind, daß eine ausreichende Streuung über die Börse in Kürze erfolgt.

Wird die Zulassung zur amtlichen Börsennotierung für eine zusätzliche Tranche von Aktien der gleichen Gattung beantragt, so können die zuständigen Stellen beurteilen, ob die Streuung der Aktien im Publikum im Verhältnis zur Gesamtheit der begegebenen Aktien und nicht nur im Verhältnis zu dieser zusätzlichen Tranche ausreichend ist.

Sind die betreffenden Aktien bereits zur amtlichen Börsennotierung in einem oder mehreren anderen Staaten zugelassen, können die Mitgliedstaaten in Abweichung von Absatz 1 ihre Zulassung zur amtlichen Börsennotierung vorsehen, sofern eine ausreichende Streuung wenigstens im Publikum einer dieser Staaten, in denen diese Aktien zur amtlichen Börsennotierung zugelassen sind, ereicht ist.

Eine ausreichende Streuung ist nicht erreicht, wenn die beim Publikum untergebrachten Aktien der gleichen Gattung nicht mindestens 25 vom Hundert des gezeichneten Kapitals der Gesellschaft betragen. Die Mitgliedstaaten können die zuständigen Stellen jedoch ermächtigen, auch bei Nichterreichung dieses Prozentsatzes die Streuung als ausreichend anzusehen, wenn sie aufgrund der Vielzahl von Aktien der gleichen Gattung und ihrer weitreichenden Streuung im Publikum zu der Auffassung gelangen, daß ein geregelter Markt auch mit diesem niedrigeren Prozentsatz gewährleistet ist.

5. Börsennotierung von Aktien der gleichen Gattung

Der Zulassungsantrag zur Börsennotierung muß sich auf alle bereits begebenen Aktien der gleichen Gattung beziehen.

In Abweichung von Absatz 1 können die Mitgliedstaaten vorsehen, daß diese Bedingung keine Anwendung auf Zulassungsanträge findet, die sich nicht auf alle Aktien der selben Gattung beziehen, wenn die Aktien dieser Gattung, deren Zulassung nicht beantragt wird, zu Aktienpaketen gehören, die zur Aufrechterhaltung der Kontrolle über eine Gesellschaft gehalten werden, oder wenn sie aufgrund von Vereinbarungen eine gewisse Zeit lang nicht gehandelt werden dürfen, vorausgesetzt, daß das Publikum davon in Kenntnis gesetzt wird und keine Nachteile für die Inhaber der Wertpapiere zu befürchten sind, deren Zulassung beantragt wird.

6. Druckausstattung der Aktien

Bei Aktien, die von Gesellschaften aus einem anderen Mitgliedstaat begeben werden, ist es notwendig und ausreichend, daß die Druckausstattung den in diesem Staate geltenden Normen entspricht. Entspricht diese Druckausstattung nicht den Bestimmungen des Mitgliedstaates, in dem die Zulassung beantragt wird, so ist dies dem Publikum durch die zuständigen Stellen dieses Staates bekanntzugeben.

Die Druckausstattung von Aktien, die von Gesellschaften aus einem Drittstaat begeben werden, muß dem Anleger ausreichende Schutzgarantien bieten.

7. Zulassung im Herkunftsland oder im Lande der hauptsächlichen Verbreitung der Aktien

Aktien von Gesellschaften aus einem Drittstaat müssen zur amtlichen Börsennotierung entweder in ihrem Herkunftsland oder im Lande ihrer hauptsächlichen Verbreitung zugelassen sein.

In Abweichung von Absatz 1 können die Mitgliedstaaten jedoch vorsehen, daß die Nacherfüllung dieser Bedingung der Zulassung dieser Aktien zur amtlichen Börsennotierung nicht entgegensteht, sofern die zuständigen Stellen die Gewißheit haben, daß die Nichtzulassung zum Börsenhandel im Herkunftsland und im Lande der hauptsächlichen Verbreitung nicht mit der Notwendigkeit begründet wird, die Anlegerinteressen zu schützen.

Anlage II

Schema B

Bedingungen für die Zulassung von Schuldverschreibungen zur amtlichen Börsennotierung an den Wertpapierbörsen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften

A. Zulassung von Schuldverschreibungen, die von einem Unternehmen ausgegeben werden

I. Bedingungen für das Unternehmen, dessen Schuldverschreibungen Gegenstand eines Zulassungsantrags sind

1. Rechtliche Situation des Unternehmens

Das Unternehmen muß sowohl hinsichtlich seiner Gründung als auch seines satzungsmäßigen Funktionierens den Gesetzen und Verordnungen entsprechen, denen es unterliegt.

Der Nachweis der Erfüllung dieser Bedingung muß nicht erbracht werden, wenn Wertpapiere eines Unternehmens zur amtlichen Börsennotierung an derselben Börse bereits zugelassen sind.

2. Fähigkeit des Unternehmens, seinen Verbindlichkeiten nachzukommen

Das Unternehmen muß hinreichend darlegen, daß es in der Lage ist, den Verbindlichkeiten aus der Anleihe, deren Schuldverschreibungen Gegenstand eines Zulassungsantrags sind, nachzukommen.

II. Bedingungen für Schuldverschreibungen, für die ein Antrag auf Zulassung gestellt wird

1. Rechtliche Situation der Schuldverschreibungen

Die Schuldverschreibungen müssen den Gesetzen und Verordnungen, denen sie unterworfen sind, entsprechen.

2. Marktfähigkeit der Schuldverschreibungen

Die Schuldverschreibungen müssen unbeschränkt marktfähig sein.

Die Mitgliedstaaten können nicht voll eingezahlte Schuldverschreibungen den voll eingezahlten und somit unbeschränkt marktfähigen Schuldverschreibungen gleichstellen, wenn Vorkehrungen getroffen worden sind mit dem Ziel, die Marktfähigkeit dieser Schuldverschreibungen nicht zu behindern und die Transparenz der Transaktionen durch eine angemessene Unterrichtung des Publikums sicherzustellen.

3. Börsenzulassung, der eine öffentliche Emission vorausgeht

Bei einer öffentlichen Emission, der eine Zulassung zur amtlichen Börsennotierung vorausgeht, muß der Zeichnungsschluß, bis zu dem Zeichnungsanträge gestellt werden können, der ersten Notierung vorausgehen. Diese Bestimmung findet keine Anwendung im Falle von ständig begebenen Schuldverschreibungen, wenn der Zeitpunkt des Zeichnungsschlusses nicht festgelegt ist.

4. Streuung der Schuldverschreibungen

Spätestens zum Zeitpunkt der Zulassung zur amtlichen Börsennotierung muß eine ausreichende Streuung der Schuldverschreibungen im Publikum des Mitgliedstaates erreicht sein, in dem ihre Zulassung beantragt wird.

Diese Bedingung findet keine Anwendung, wenn die Streuung der betreffenden Schuldverschreibungen im Publikum über die Börse erfolgen soll. In diesem Falle kann die Zulassung zur amtlichen Börsennotierung nur ausgesprochen werden, wenn die zuständigen Stellen davon überzeugt sind, daß eine ausreichende Streuung über die Börse in Kürze erfolgt.

Bezieht sich der Börsenzulassungsantrag auf Schuldverschreibungen, die von finanziellen Institutionen im Rahmen ständig oder wiederholt auferlegter Anleihen begeben werden, so können die zuständigen Stellen beurteilen, ob die Streuung dieser Schuldverschreibungen im Publikum im Verhältnis zur Gesamtheit der begebenen Schuldverschreibungen und nicht nur im Verhältnis zu den neu begebenen Schuldverschreibungen ausreichend ist.

Sind die betreffenden Schuldverschreibungen bereits zur amtlichen Börsennotierung in einem oder mehreren anderen Staaten zugelassen, so können die Mitgliedstaaten in Abweichung von Absatz 1 ihre Zulassung zur amtlichen Börsennotierung vorsehen, sofern eine ausreichende Streuung wenigstens im Publikum einer dieser Staaten, in denen diese Schuldverschreibungen zur amtlichen Börsennotierung zugelassen sind, erreicht ist.

Eine ausreichende Streuung ist nicht erreicht, wenn die beim Publikum untergebrachten Schuldverschreibungen ein und derselben Anleihe nicht mindestens 25 v. H. dieser Anleihe betragen. Die Mitgliedstaaten können die zuständigen Stellen jedoch ermächtigen, auch bei Nichterreichung dieses Prozentsatzes die Streuung als ausreichend anzusehen, wenn sie aufgrund der Vielzahl von Schuldverschreibungen ein und derselben Anleihe und ihrer weitreichenden Streuung im Publikum zu der Auffassung gelangen, daß ein geregelter Markt auch mit diesem niedrigeren Prozentsatz gewährleistet ist.

5. Börsennotierung von Schuldverschreibungen ein und derselben Anleihe

Der Börsenzulassungsantrag muß sich auf alle Schuldverschreibungen ein und derselben Anleihe beziehen.

6. Druckausstattung der Schuldverschreibungen

1. Bei Schuldverschreibungen, die von Unternehmen aus einem anderen Mitgliedstaat begeben werden, ist es notwendig und ausreichend, daß die Druckausstattung den in diesem Staaten geltenden Normen entspricht. Entspricht die Druckausstattung nicht den Bestimmungen des Mitgliedstaates, in dem die Zulassung beantragt wird, so ist dies dem Publikum durch die zuständigen Stellen dieses Staates bekanntzugeben.

2. Die Druckausstattung von Schuldverschreibungen, die nur in einem Mitgliedstaat begeben werden, muß jedoch den in diesem Mitgliedstaat geltenden Normen entsprechen.

3. Die Druckausstattung von Schuldverschreibungen, die von Unternehmen eines Drittstaates begeben werden, muß dem Anleger ausreichende Schutzgarantien bieten.

III. Weitere Bedingungen

1. Mindestbetrag der Anleihe

Eine Anleihe muß mindestens 200 000 Rechnungseinheiten betragen. Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf ständige Emissionen von Schuldverschreibungen, wenn der Anleihebetrag nicht festgelegt ist.

2. Wandelschuldverschreibungen und Optionsanleihen

Wandelschuldverschreibungen und Optionsanleihen können nur zur Börsennotierung zugelassen werden, wenn die Aktien, auf die sich diese Schuldverschreibungen beziehen, dort bereits früher zugelassen worden sind oder gleichzeitig zugelassen werden.

Die Mitgliedstaaten können in Abweichung von Absatz 1 die Börsennotierung von Wandelschuldverschreibungen oder Optionsanleihen vorsehen, auch wenn diese Bedingung nicht erfüllt ist, sofern ihre zuständigen Stellen die Gewißheit haben, daß die Inhaber dieser Schuldverschreibungen über alle notwendigen Informationen verfügen, um sich ein Urteil über den Wert der Aktien bilden zu können, auf die sich diese Schuldverschreibungen beziehen, und zwar:

a) Wenn diese Aktien zum Zeitpunkt der Zulassung der Schuldverschreibungen bereits zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse im selben Mitgliedstaat oder an einer Wertpapierbörse in einem anderen Mitgliedstaat oder aber an einer Wertpapierbörse in einem Drittstaat zugelassen sind, sofern die letztgenannte Börse nach Ansicht der zuständigen Stellen für den Anleger ausreichende Schutzgarantien bietet;

b) oder wenn für diese Aktien, obschon sie zum Zeitpunkt der Zulassung der Schuldverschreibungen noch nicht zur amtlichen Börsennotierung zugelassen sind, spätestens vor Beginn der Wandlung bzw. der Zeichnung ein Antrag auf Zulassung zur amtlichen Börsennotierung in dem Staate gestellt wird, in dem der Zulassungsantrag für die Schuldverschreibungen gestellt wird, und die zuständigen Stellen die Überzeugung gewonnen haben, daß der Börsenzulassung der Aktien zu einem späteren Zeitpunkt nichts entgegensteht.

B. Börsenzulassung von Schuldverschreibungen, die von einem anderen Staat oder seinen öffentlichen Gebietskörperschaften oder von einem internationalen Organismus öffentlich-rechtlichen Charakters begeben werden

1. Fähigkeit, den Verbindlichkeiten aus der Anleihe nachzukommen

Die Staaten, ihre öffentlichen Gebietskörperschaften sowie die internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters müssen hinreichend darlegen, daß sie in der Lage sind, der Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten aus der Anleihe, deren Schuldverschreibungen Gegenstand eines Zulassungsantrags sind, nachzukommen.

Die Mitgliedstaaten sind davon befreit, die Erfüllung dieser Bedingung nachweisen zu müssen.

Die Mitgliedstaaten können in Abweichung von Absatz 1 vorsehen, daß die in dieser Vorschrift enthaltene Bedingung bei Drittstaaten und internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters keine Anwendung findet, wenn ihre zuständigen Stellen die Überzeugung gewonnen haben, daß diese Emittenten für den Anleger ausreichende Schutzgarantien bieten.

2. Marktfähigkeit der Schuldverschreibungen

Die Schuldverschreibungen müssen unbeschränkt marktfähig sein.

3. Börsenzulassung, der eine öffentliche Emission vorausgeht

Bei einer öffentlichen Emission, der eine Zulassung zur amtlichen Börsennotierung vorausgeht, muß der Zeichnungsschluß, bis zu dem Zeichnungsanträge gestellt werden können, der ersten Notierung vorausgehen. Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn der Zeitpunkt des Zeichnungsschlusses nicht festgelegt ist.

4. Streuung der Schuldverschreibungen

Spätestens zum Zeitpunkt der Zulassung zur amtlichen Börsennotierung muß eine ausreichende Streuung der Schuldverschreibungen im Publikum des Mitgliedstaates erreicht sein, in dem ihre Zulassung zur amtlichen Börsennotierung beantragt wird.

Diese Bedingung findet keine Anwendung, wenn die Streuung der betreffenden Schuldverschreibungen im Publikum über die Börse erfolgen soll. In diesem Fall kann die Zulassung zur amtlichen Börsennotierung nur ausgesprochen werden, wenn die zuständigen Stellen die Überzeugung gewonnen haben, daß eine ausreichende Streuung über die Börse in Kürze erfolgt.

Sind die betreffenden Schuldverschreibungen bereits zur amtlichen Börsennotierung in einem oder mehreren anderen Staaten zugelassen, können die Mitgliedstaaten in Abweichung von Absatz 1 ihre Zulassung zur amtlichen Börsennotierung vorsehen, sofern eine ausreichende Streuung wenigstens im Publikum einer dieser Staaten erreicht ist, in dem diese Schuldverschreibungen zur amtlichen Börsennotierung zugelassen sind.

Eine ausreichende Streuung ist nicht erreicht, wenn die beim Publikum untergebrachten Schuldverschreibungen ein und derselben Anleihe nicht mindestens 25 v. H. dieser Anleihe betragen. Die Mitgliedstaaten können die zuständigen Stellen jedoch ermächtigen, auch bei Nichterreichung dieses Prozentsatzes die Streuung als ausreichend anzusehen, wenn sie aufgrund der Vielzahl von Schuldverschreibungen ein und derselben Anleihe und ihrer weitreichenden Streuung im Publikum zu der Auffassung gelangen, daß ein geregelter Wertpapiermarkt auch mit diesem niedrigeren Prozentsatz gewährleistet ist.

5. Notierung der Schuldverschreibungen ein und derselben Anleihe

Der Börsenzulassungsantrag muß sich auf alle Schuldverschreibungen ein und derselben Anleihe erstrecken.

6. Druckausstattung der Schuldverschreibungen

Bei Schuldverschreibungen, die von Mitgliedstaaten oder ihren öffentlichen Gebietskörperschaften begeben werden, ist es notwendig und ausreichend, daß die Druckausstattung den in diesem Mitgliedstaat geltenden Normen entspricht. Entspricht die Druckausstattung nicht den Bestimmungen des Mitgliedstaates, in dem die Zulassung beantragt wird, so ist dies dem Publikum durch die zuständigen Stellen dieses Staates bekanntzugeben.

Die Druckausstattung von Schuldverschreibungen, die von Drittstaaten, ihren öffentlichen Gebietskörperschaften und den internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters begeben werden, muß dem Anleger ausreichende Schutzgarantien bieten.

Anlage III

Schema C

Pflichten der Gesellschaft, deren Aktien zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften zugelassen sind

1. *Börsennotierung von neu begebenen Aktien der gleichen Gattung*

Unbeschadet der Bestimmung in Schema A, unter Ziffer II,5 Absatz 2 ist eine Gesellschaft bei einer Neuemission von Aktien derselben Gattung wie die der zur amtlichen Notierung bereits zugelassenen, verpflichtet, die Börsenzulassung für diese neuen Aktien entweder spätestens ein Jahr nach ihrer Begebung oder zu dem Zeitpunkt zu beantragen, in dem diese Aktien unbeschränkt marktfähig werden.

2. *Behandlung der Aktionäre*

a) Die Gesellschaft muß den Inhabern von Aktien ein und derselben Gattung die gleiche Behandlung bezüglich sämtlicher Rechte, die mit diesen Aktien verbunden sind, zusichern. Diese Vorschrift steht der Begrenzung des Stimmrechts, die ein einzelner Aktionär in der Hauptversammlung gemäß nationalem Recht oder der Satzung der Gesellschaft ausüben kann, nicht entgegen.

b) Die Gesellschaft muß an jeder in ihrem Hoheitsgebiet ansässigen Börse, an der ihre Aktien zugelassen sind, alle erforderlichen Einrichtungen vorsehen und Informationen erteilen, damit die Aktionäre ihre Rechte ohne Kosten für sie selbst ausüben können. Insbesondere muß sie:
   - den Aktionären die Ausübung ihres Stimmrechts durch einen Bevollmächtigten ermöglichen,
   - die Angaben über die Ausschüttung und Auszahlung von Dividenden, die Abhaltung der Versammlungen, die Vornahme der Emission neuer Aktien, die Ausübung der Bezugs-, Zeichnungs-, Umtausch- und Wandlungsrechte bekanntgeben,
   - ein Finanzinstitut als bevollmächtigte Stelle benennen, bei der die Aktionäre ihre finanziellen Rechte ausüben können.

3. *Satzungsänderung*

a) Beabsichtigt die Gesellschaft eines Mitgliedstaates eine Änderung ihrer Satzung zu beschließen, so muß sie den entsprechenden Änderungsentwurf den zuständigen Stellen dieses Mitgliedstaates mitteilen, sofern ihre Aktien in diesem Mitgliedstaat zur Börsennotierung zugelassen sind oder andernfalls, die beabsichtigte Satzungsänderung den zuständigen Stellen des Mitgliedstaates mitteilen, an dessen Börse ihre Aktien hauptsächlich gehandelt werden.

   Beabsichtigt die Gesellschaft aus einem Drittstaat eine derartige Änderung, so muß sie den Entwurf den zuständigen Stellen des Mitgliedstaates mitteilen, an dessen Börse ihre Aktien hauptsächlich gehandelt werden.

b) Der Änderungsentwurf ist den zuständigen Stellen spätestens zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung, die über die vorgeschlagene Satzungsänderung beschließen soll, mitzuteilen.

4. *Laufende Information*

Die Gesellschaft muß dem Publikum regelmäßig, mindestens halbjährlich, ausreichende Informationen erteilen, die es ihm gestatten, ihre Vermögens- und Finanzlage und die allgemeine Geschäftslage zu beurteilen, unbeschadet der gemäß nationalem Recht vorgeschriebenen Veröffentlichung der Jahresabschlüsse und des Rechenschaftsberichts sowie der Abschlüsse und Rechenschaftsberichte des Konzerns.

5. *Zusätzliche Informationen*

a) Die Gesellschaft muß das Publikum unverzüglich über neue erhebliche Tatsachen in Kenntnis setzen, die in ihrem Tätigkeitsbereich eingetreten sind, und die der breiten Öffentlichkeit nicht bekannt sind, die aber wegen ihrer Auswirkung auf ihre Vermögens- und Finanzlage oder auf den allgemeinen Geschäftsverlauf zu einer beträchtlichen Änderung der Kurse ihrer Aktien führen können.

b) Die Gesellschaft muß das Publikum unverzüglich über jede Änderung der mit den verschiedenen Gattungen ihrer Aktien verbundenen Rechte unterrichten.

c) Die Gesellschaft muß das Publikum über Änderungen unterrichten, die sich auf früher erteilte Informationen über die Struktur der Hauptbeteiligungen an ihrem Kapital beziehen, sobald sie selbst hiervon Kenntnis erlangt hat.

6. *Gleichwertigkeit der Informationen*

a) Die Gesellschaft, deren Aktien zur amtlichen Notierung an mehreren, in verschiedenen Mitgliedstaaten ansässigen Wertpapierbörsen zugelassen sind, muß sicherstellen, daß die dem Markt an jeder dieser Börsen erteilten Informationen gleichwertig sind.

b) Die Gesellschaft, deren Aktien zur amtlichen Notierung an mehreren Wertpapierbörsen zugelassen sind, die in einem oder mehreren Mitgliedstaaten und in einem oder mehreren Drittstaaten ansässig sind, muß dem Wertpapiermarkt des oder der Mitgliedstaaten, in denen ihre Aktien börsennotiert werden, dieselben Informationen übermitteln, die sie auch dem Wertpapiermarkt des oder der betreffenden Drittstaaten übermittelt.

Anlage IV

Schema D

Pflichten des Emittenten, dessen Schuldverschreibungen zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften zugelassen sind

A. Schuldverschreibungen, die von einem Unternehmer begeben werden

1. *Behandlung der Inhaber von Schuldverschreibungen*

a) Das Unternehmen muß den Inhabern von Schuldverschreibungen ein und derselben Anleihe die gleiche Behandlung bezüglich aller Rechte, die mit diesen Schuldverschreibungen verbunden sind, zusichern.

b) Das Unternehmen muß an jeder in einem Mitgliedstaat ansässigen Börse, an der seine Schuldverschreibungen zugelassen sind, alle erforderlichen Einrichtungen vorsehen und Informationen erteilen, damit die Inhaber der Schuldverschreibungen ihre Rechte ohne Kosten für sie selbst ausüben können. Insbesondere muß es

— die Angaben über die Abhaltung der Versammlungen der Inhaber der Schuldverschreibungen, die Zinszahlung, die Ausübung etwaiger Umwandlungs-, Zeichnungs- und Umtauschrechte sowie über die Rückzahlung bekanntgeben,

— ein Finanzinstitut als bevollmächtigte Stelle benennen, bei dem die Inhaber der Schuldverschreibungen ihre finanziellen Rechte ausüben können.

2. *Satzungsänderung*

a) Beabsichtigt das Unternehmen aus einem Mitgliedstaat, eine Änderung seiner Satzung zu beschließen, so muß es den entsprechenden Änderungsentwurf den zuständigen Stellen dieses Mitgliedstaates mitteilen, sofern seine Schuldverschreibungen dort zugelassen sind oder andernfalls, die beabsichtigte Satzungsänderung den zuständigen Stellen des Mitgliedstaates mitteilen, an dessen Börse seine Schuldverschreibungen hauptsächlich gehandelt werden.

Beabsichtigt ein Unternehmen aus einem Drittstaat eine derartige Änderung, so muß es den Entwurf der Satzungsänderung den zuständigen Stellen des Mitgliedstaates mitteilen, an dessen Börse seine Schuldverschreibungen hauptsächlich gehandelt werden.

b) Der Änderungsentwurf ist den zuständigen Stellen spätestens zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung, die über die beabsichtigte Satzungsänderung beschließen soll, mitzuteilen.

3. *Laufende Information*

Das Unternehmen muß dem Publikum regelmäßig, mindestens halbjährlich ausreichende Informationen erteilen, die es ihm gestatten, seine Vermögens- und Finanzlage und die allgemeine Geschäftslage zu beurteilen, unbeschadet der gemäß nationalem Recht vorgeschriebenen Veröffentlichung der Jahresabschlüsse und des Rechenschaftsberichts sowie der Abschlüsse und der Rechenschaftsberichte des Konzerns.

4. *Zusätzliche Informationen*

a) Das Unternehmen muß das Publikum unverzüglich über neue erhebliche Tatsachen in Kenntnis setzen, die in seinem Tätigkeitsbereich eingetreten sind, und die der breiten Öffentlichkeit nicht bekannt sind, die aber wegen ihrer Auswirkung auf seine Vermögens- und Finanzlage oder auf den allgemeinen Geschäftsverlauf zu einer beträchtlichen Änderung der Kurse seiner Schuldverschreibungen führen können. Bei indexgebundenen Schuldverschreibungen sowie bei Schuldverschreibungen, deren Zinssatz von einem bestimmten Parameter abhängt, muß das Unternehmen ferner die Informationen betreffend die Anwendung der Indexierungskriterien und des Parameters für die Bestimmung des Zinssatzes veröffentlichen.

b) Das Unternehmen muß dem Publikum unverzüglich die Informationen über neue Emissionen von Anleihen und insbesondere über die Garantien, die für diese Anleihen übernommen werden, bekanntgeben.

c) Im Falle der Börsenzulassung von Wandelschuldverschreibungen oder Optionsanleihen muß das Unternehmen das Publikum unverzüglich über alle Änderungen der mit den verschiedenen Gattungen seiner Aktien verbundenen Rechte unterrichten.

5. *Gleichwertigkeit der Informationen*

a) Das Unternehmen, dessen Schuldverschreibungen zur amtlichen Börsennotierung an mehreren, in verschiedenen Mitgliedstaaten ansässigen Wertpapierbörsen zugelassen sind, muß sicherstellen, daß die dem Markt an jeder dieser Börsen erteilten Informationen gleichwertig sind.

b) Das Unternehmen, dessen Schuldverschreibungen zur amtlichen Börsennotierung an mehreren Wertpapierbörsen zugelassen sind, die in einem oder mehreren Mitgliedstaaten und in einem

oder mehreren Drittstaaten ansässig sind, muß dem Wertpapiermarkt des oder der Mitgliedstaaten, in denen seine Schuldverschreibungen zur Börse zugelassen sind, dieselben Informationen übermitteln, die sie auch dem Wertpapiermarkt des oder der betreffenden Drittstaaten übermittelt.

B. Schuldverschreibungen, die von einem fremden Staat, seinen öffentlichen Gebietskörperschaften oder von einem internationalen Organismus öffentlich-rechtlichen Charakters begeben werden

1. *Behandlung der Inhaber von Schuldverschreibungen*

a) Der Staat, seine öffentlichen Gebietskörperschaften sowie die Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters müssen den Inhabern von Schuldverschreibungen ein und derselben Anleihe die gleiche Behandlung bezüglich sämtlicher Rechte, die mit diesen Schuldverschreibungen verbunden sind, zusichern.

b) Der Staat, seine öffentlichen Gebietskörperschaften sowie die Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters müssen an jeder in ihrem Hoheitsgebiet ansässigen Börse, an der ihre Schuldverschreibungen zugelassen sind, alle erforderlichen Einrichtungen vorsehen und Informationen erteilen, damit die Inhaber der Schuldverschreibungen ihre Rechte ohne Kosten für sie selbst ausüben können. Insbesondere müssen sie

— die Angaben über die Abhaltung der Versammlungen der Inhaber von Schuldverschreibungen, die Zinszahlung und die Rückzahlung bekanntgeben,

— ein Finanzinstitut als bevollmächtigte Stelle benennen, bei dem die Inhaber der Schuldverschreibungen ihre finanziellen Rechte ausüben können.

2. *Gleichwertigkeit der Informationen*

a) Der Staat, seine öffentlichen Gebietskörperschaften sowie die Organismen öfffentlich-rechtlichen Charakters, deren Schuldverschreibungen zur amtlichen Börsennotierung an mehreren, in verschiedenen Mitgliedstaaten ansässigen Wertpapierbörsen zugelassen sind, müssen sicherstellen, daß die dem Markt an jeder dieser Börsen erteilten Informationen gleichwertig sind.

b) Der Staat, seine öffentlichen Gebietskörperschaften sowie die Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, deren Schuldverschreibungen zur amtlichen Börsennotierung an mehreren Wertpapierbörsen zugelassen sind, die in einem oder mehreren Mitgliedstaaten und in einem oder mehreren Drittstaaten ansässig sind, müssen dem Wertpapiermarkt des oder der Mitgliedstaaten, in denen ihre Schuldverschreibungen zur Börse zugelassen sind, dieselben Informationen übermitteln, die sie auch dem Wertpapiermarkt des oder der betreffenden Drittstaaten übermitteln.

Begründung

I. Einleitung

1. Die Kommission hat dem Rat am 5. Oktober 1972 einen Richtlinienvorschlag betreffend den Prospekt für die Börsenzulassung von Wertpapieren vorgelegt [1]). Dieser Vorschlag zielt darauf ab, die nationalen Vorschriften betreffend den Inhalt, die Kontrolle und die Verbreitung des bei der Zulassung von Wertpapieren zum amtlichen Börsenhandel an der Wertpapierbörse eines Mitgliedstaates zu veröffentlichenden Prospekts zu koordinieren. Er bezweckt im wesentlichen eine aufeinander abgestimmte und verbesserte Unterrichtung des Publikums über die Merkmale der zur Börsennotierung zugelassenen Wertpapiere sowie über die Finanz-, Vermögens- und Geschäftslage ihrer Emittenten.

Durch die Gewährleistung eines wirksamen Schutzes der Anleger und die Erleichterungen bei der Zulassung von Wertpapieren zur amtlichen Notierung an den Börsen der einzelnen Mitgliedstaaten fügt sich dieser Vorschlag in den Rahmen der zur Förderung eines europäischen Kapitalmarktes unternommenen Arbeiten ein.

2. Die Einführung eines einheitlichen Prospekts auf Gemeinschaftsebene reicht jedoch an sich allein zur Verwirklichung des letztgenannten Zieles nicht aus, da andere Hemmnisse einer Verflechtung der Wertpapiermärkte entgegenstehen. Unter diesen Hemmnissen sind insbesondere die derzeit zwischen den Mitgliedstaaten im Bereich der Börsenzulassungsbedingungen für Wertpapiere noch bestehenden Unterschiede zu nennen.

Diese unterschiedlichen Zulassungsbedingungen haben auf der einen Seite zur Folge, daß der Zugang zu bestimmten Effektenmärkten erheblich leichter ist als zu anderen. Daraus ergibt sich, daß Wertpapieren, die zur amtlichen Börsennotierung in einem Mitgliedstaat zugelassen sind, der Zugang zu den Börsen in einem anderen Mitgliedstaat mit der Begründung verwehrt wird, daß sie die dort geltenden strengeren Bedingungen nicht erfüllen.

Auf der anderen Seite bedeuten diese Unterschiede für den Emittenten, der die Zulassung seiner Wertpapiere an Börsen beantragt, die in verschiedenen Mitgliedstaaten ansässig sind, erhebliche Mehrarbeit, da von einem Mitgliedstaat zum anderen sehr unterschiedliche Anforderungen bezüglich des Nachweises gestellt werden.

Diese Lage kann sich ebenso nachteilig wie die unterschiedlichen Erfordernisse betreffend den Inhalt des bei der Börsenzulassung zu veröffentlichenden Prospekts auswirken, da sie geeignet ist, die Entscheidung eines Emittenten bei der Wahl der für die Zulassung seiner Wertpapiere in Frage kommenden Wertpapierbörse zu beeinflussen und sie außerdem recht häufig der Notierung ein und desselben Wertpapiers an mehreren, in verschiedenen Mitgliedstaaten ansässigen Börsen entgegensteht.

Die Koordinierung der Börsenzulassungsbedingungen rechtfertigt sich demnach aus denselben Gründen, die bereits bei der Ausarbeitung eines einheitlichen Börsenprospekts maßgebend waren. Sie stellt sogar eine unerläßliche Ergänzung für die Erstellung dieses Prospekts dar.

3. Das durch die Koordinierung der Börsenzulassungsbedingungen angestrebte Ziel besteht darin, es den Emittenten, die die Zulassung ihrer Wertpapiere an mehreren Börsen der Gemeinschaft beantragen, künftig zu ersparen, sich allzu unterschiedlichen Bedingungen zu unterwerfen und einen Katalog der in allen Mitgliedstaaten anwendbaren Bedingungen und Pflichten aufzustellen.

Die Koordinierung soll folglich die Zulassung von Wertpapieren zur amtlichen Notierung an den Börsen verschiedener Mitgliedstaaten erleichtern und so zur Schaffung eines europäischen Wertpapiermarktes beitragen. Sie soll ferner die Gleichwertigkeit der von den zur amtlichen Notierung an einer Börse eines Mitgliedstaates zugelassenen Wertpapieren gebotenen Garantien fördern und einen wirksamen Anlegerschutz gewährleisten.

II. Die verschiedenen Koordinierungsmöglichkeiten

1. Im Laufe der Vorbereitungsarbeiten zur Erstellung des Richtlinienentwurfs wurden drei Lösungsmöglichkeiten für eine Koordinierung geprüft: Die erste Lösung bestand darin, zwei Listen aufzustellen, die die Börsenzulassungsbedingungen aufzählen, und zwar eine erste Liste, die die in allen Mitgliedstaaten verbindlich anwendbaren Bedingungen enthalten sollte, während in der zweiten diejenigen Bereiche aufgezählt werden sollten, in denen es den Mitgliedstaaten freistehen würde, besondere Zulassungsbedingungen festzulegen, wobei selbstredend kein Mitgliedstaat die Möglichkeit haben sollte, weitere als die in den beiden Listen enthaltenen Bedingungen aufzuerlegen.

Die zweite in Betracht gezogene Lösung sah einerseits eine Liste der von allen Mitgliedstaaten zwingend anzuwendenden Mindestvoraussetzungen und andererseits ein Verzeichnis jener Bedingungen vor, deren Erfüllung von den Mitgliedstaaten nicht gefordert werden dürfte. Im Rahmen dieser Lösung könnten demnach die Mitgliedstaaten zusätzliche, in der

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. C 13 L vom 13. Dezember 1972. Am 8. Dezember 1975 legte die Kommission dem Rat einen geänderten Richtlinienvorschlag vor.

ersten Liste nicht vorgesehene Bedingungen aufstellen, sofern sie nicht unter die in der zweiten Liste vorgesehenen Verbotsfälle fallen.

Die dritte Lösung schließlich sah ein Verzeichnis von Bedingungen vor, die so grundlegend sind, daß sie auf jeden Fall in allen Mitgliedstaaten anzuwenden wären. Den Mitgliedstaaten bliebe es dabei unbenommen, einerseits strengere als die im Verzeichnis genannten und andererseits zusätzliche Bedingungen aufzuerlegen.

2. Die erste Lösung ist nicht in Betracht gezogen worden, da ihrer Verwirklichung ernsthafte Schwierigkeiten entgegenstehen dürften und weil die Aufstellung zweier erschöpfender Verzeichnisse der Zulassungsbedingungen die Aufzählung aller Situationen erfordern würde, zu denen die Mitgliedstaaten bei einem Zulassungsantrag Stellung nehmen müßten. Außerdem würde diese Lösung in gewissen Zeitabständen Anpassungen der Gemeinschaftsregelung notwendig machen, um einer ständigen Weiterentwicklung auf diesem Gebiet Rechnung zu tragen. Ferner dürfte die Aufzählung der dem freien Ermessen der Mitgliedstaaten überlassenen Bereiche wegen der unterschiedlichen Börsenpraktiken dieser Staaten zu einer sehr langen Liste führen und damit das Koordinierungsverfahren in hohem Maße komplizieren.

Aus ähnlichen Erwägungen wurde auch die zweite Lösung verworfen. Ebenso wie bei der ersten Lösung, nach der es praktisch undurchführbar ist, alle Zulassungsbedingungen zu erfassen, erscheint es auch bei der zweiten unmöglich, sämtliche Verbotsfälle festzuhalten. Die Aufstellung eines Verbotsverzeichnisses setzt im übrigen voraus, daß alles, was nicht ausdrücklich in dieser Liste untersagt ist, zulässig ist. Ein derartiges Verbotsverzeichnis wäre daher nur annehmbar, wenn es vollständig wäre. Dies dürfte jedoch kaum realisierbar sein.

Es wurde daher schließlich die dritte Lösung angenommen. Obschon diese Lösung nur zu einer Teilkoordinierung führt, so stellt sie dennoch einen ersten Schritt zu einer späteren weitergehenden Angleichung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Börsenzulassungsbedingungen dar. Auf der Grundlage der bei der Anwendung der in der Richtlinie vorgesehenen Mindestzulassungsvorschriften in den einzelnen Mitgliedstaaten gemachten Erfahrungen dürfte eine weitergehende Koordinierung in einer zweiten Harmonisierungsphase wesentlich erleichtert werden. Der vorliegende Richtlinienvorschlag stellt demnach nur eine erste Stufe auf dem Wege zu einer weiterreichenden Harmonisierung dar.

III. Tragweite der Koordinierung

Es stellte sich die Frage, ob es angebracht erscheint, neben den materiellen Bedingungen für die Börsenzulassung von Wertpapieren auch die entsprechenden formellen Verfahren zu koordinieren. Hierbei handelt es sich insbesondere um die Bestimmung der Urkunden, die die Erfüllung der materiellen Voraussetzungen beweisen, um Vorschriften betreffend ihre Druckausstattung, die Bedingungen für Unterschriftsbeglaubigungen, die Wahl der in den Urkunden zu verwendenden Sprachen usw. Zweifellos könnte eine derartige Koordinierung von einigem Nutzen sein, da sie den Emittenten, die eine Börsenzulassung ihrer Wertpapiere in mehreren Mitgliedstaaten beantragen, die Erfüllung von Formalitäten ersparen würde, die von einem Mitgliedstaat zum anderen allzu unterschiedlich sind.

Es wurde jedoch nicht für erforderlich gehalten, beim derzeitigen Stand der Arbeiten die Koordinierung über die bereits vorgesehenen Vorschriften für den Börsenzulassungsprospekt hinaus auf diese Detailfragen auszudehnen, da die formellen Verfahrensunterschiede keine schwerwiegenden Hindernisse für eine Verflechtung der Wertpapiermärkte darstellen und ihre Koordinierung zweckmäßigerweise erst dann in Angriff genommen werden dürfte, wenn erst einmal die materiellen Bedingungen, die bei formellen Verfahrensfragen meistens am Anfang stehen, enger koordiniert sein werden.

In der zweiten Harmonisierungsphase wird zu prüfen sein, in welcher Weise die Anforderungen der Mitgliedstaaten betreffend die formellen Verfahren für die Börsenzulassung von Wertpapieren koordiniert werden sollen.

IV. Anwendungsbereich

A. Amtliche Börsennotierung

Ebenso wie am Falle des Börsenzulassungsprospekts bezieht sich die Gemeinschaftsnorm betreffend die Bedingungen für die Börsenzulassung auf die Regelung der Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Börse eines Mitgliedstaates, gleichgültig ob es sich dabei um eine Haupt- oder eine Regionalbörse handelt. Diese Regelung findet somit keine Anwendung auf die Zulassung zum geregelten oder nicht geregelten Freiverkehr, da die für diese Märkte in den einzelnen Mitgliedstaaten geltendenden Regeln sehr unterschiedlich sind und diese unterschiedlichen Situationen ein bedeutendes Hindernis für eine Ausdehnung der vorgesehenen Gemeinschaftsregelung auf diese Märkte darstellen.

B. In Frage kommende Wertpapiere

1. Die Gemeinschaftsregelung gilt grundsätzlich für alle an einer amtlichen Börse eines Mitgliedstaates zugelassenen Wertpapiere, die von Emittenten des privaten wie des öffentlichen Sektors im In- oder Ausland begeben werden.

Dies hat zur Folge, daß, entgegen den Bestimmungen des Richtlinienvorschlags betreffend den Prospekt für die Börsenzulassung von Wertpapieren,

in den Anwendungsbereich der Gemeinschaftsregelung auch Wertpapiere einbezogen werden, die von den Mitgliedstaaten oder ihren Gebietskörperschaften begeben werden.

Da jedoch in den meisten Mitgliedstaaten die Zulassung staatlicher Schuldverschreibungen an einer Inlandsbörse durch den Staat selbst erfolgt und andererseits die Vorschriften für die Zulassung von Schuldverschreibungen, die von Gebietskörperschaften begeben werden, von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat erhebliche Unterschiede aufweisen, war es nicht möglich, beim derzeitigen Stand der Arbeiten koordinierte Mindestbedingungen für die Zulassung von Schuldverschreibungen dieser Emittenten an einer inländischen Börse aufzustellen. Es sind derartige Bedingungen deshalb nur für Schuldverschreibungen vorgesehen worden, die von fremden Staaten, Mitgliedstaaten oder Nichtmitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften und deren Gebietskörperschaften begeben werden.

2. Außerdem ist festzustellen, daß die Gemeinschaftsregelung auch für Schuldverschreibungen gilt, die von internationalen Organismen mit öffentlichrechtlichem Charakter begeben werden.

3. Schließlich wurde es auch nicht für zweckmäßig gehalten, schon jetzt den Anwendungsbereich der Gemeinschaftsregeln auf Wertpapiere auszudehnen, die von Organismen für gemeinsame Wertpapieranlagen des „open-end"-Typs, sei es von Investmentgesellschaften oder von Investmentfonds, ausgegeben werden. Eine derartige Koordinierung würde nämlich im gegenwärtigen Augenblick zu großen Schwierigkeiten führen, da die Rechtsformen dieser Organismen von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat erhebliche Unterschiede aufweisen. Des weiteren ist festzustellen, daß diese Wertpapiere auch vom Anwendungsbereich der vorgesehenen Richtlinie über den Börsenzulassungsprospekt ausgeschlossen sind. Es dürfte deshalb angebracht sein, zunächst den Abschluß der Arbeiten auf dem Gebiet der Rechtsvorschriften für diese Organismen sowie andererseits die Ausarbeitung eines Verkaufsprospekts für ihre Wertpapiere, der auch als Börsenzulassungsprospekt dient, abzuwarten, bevor eine Koordinierung von Börsenzulassungsbedingungen für die Wertpapiere dieser Organismen in Angriff genommen wird.

V. Allgemeine Grundsätze für die ausgewählte Lösung

A. Zulassungsbedingungen

1. Die Mitgliedstaaten dürfen die Zulassung bzw. Einführung von Wertpapieren zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse auf ihrem Staatsgebiet nur zu den in den Anhängen zu diesem Bericht aufgeführten Zulassungsbedingungen aussprechen.

Zur Vereinfachung ihrer Darstellung sind die Bedingungen in die folgenden beiden Kategorien aufgeteilt worden:

— Einerseits in Bedingungen, die die Emittenten und ihre Wertpapiere vor der Zulassung zur amtlichen Börsennotierung erfüllen müssen. Diese Bedingungen sind in Schema A, soweit es sich um die Börsenzulassung von Aktien und in Schema B, soweit es sich um Schuldverschreibungen handelt, angegeben und

— andererseits in Bedingungen oder Pflichten, die dem Emittenten auferlegt sind, solange seine Wertpapiere an der Börse zugelassen sind; diese Pflichten können sich, je nach Mitgliedstaat, entweder aus Rechtsvorschriften oder aus Verpflichtungen ergeben, die dieser bei der Zulassung eingegangen ist. Diese Bedingungen und Pflichten sind in Schema C bzw. D aufgezählt, und zwar je nachdem, ob es sich um die Börsenzulassung von Aktien oder von Schuldverschreibungen handelt.

Diese Bedingungen verfolgen zusammen genommen zwei naheliegende Ziele, nämlich: Die Sicherung

— des Sparerschutzes, wobei die Solidität des Emittenten sowie eine angemessene Information des Anlegers gewährleistet werden;

— eines geregelten Marktablaufs, wobei die unbeschränkte Marktfähigkeit und eine ausreichende Streuung der zur amtlichen Börsennotierung zugelassenen Wertpapiere gewährleistet werden.

Für einige dieser Bedingungen und Pflichten stellt jedoch der Richtlinienvorschlag lediglich den Grundsatz auf, so daß diese später auf Gemeinschaftsebene präzisiert werden müssen. Dies gilt insbesondere für die in Schemata C und D vorgesehene Pflicht bezüglich der laufenden Information für Emittenten, deren Aktien oder Schuldverschreibungen zur amtlichen Börsennotierung zugelassen sind. Diese Richtlinie begnügt sich nämlich damit, lediglich den Grundsatz einer solchen Informationspflicht aufzustellen. Angesichts der Vielschichtigkeit der Materie wird die Koordinierung der periodisch dem Publikum zugänglich zu machenden Informationen zusätzlich zu denen, die im Vorschlag einer vierten Richtlinie über die Rechnungslegung von Kapitalgesellschaften vorgesehen sind, Gegenstand künftiger Arbeiten und eines gesonderten Richtlinienvorschlags sein. Bis zu einer künftigen Koordinierung dieses Bereichs fällt die praktische Anwendung des Grundsatzes einer laufenden Information nach wie vor in den Zuständigkeitsbereich eines jeden Mitgliedstaates.

2. Wie bereits vermerkt, handelt es sich bei den Bedingungen des vorliegenden Richtlinienvorschlages um Mindestbedingungen. Mit anderen Worten steht es den Mitgliedstaaten frei, die Börsenzulassung von Wertpapieren strengeren oder zusätzlichen Bedingungen zu unterwerfen, vorbehaltlich jedoch der beiden nachfolgenden Einschränkungen.

In erster Linie müssen die strengeren oder zusätzlichen Bedingungen in einem Mitgliedstaat für die Zulassung von Wertpapieren zur amtlichen Notierung an einer auf seinem Gebiet ansässigen Börse allgemein angewendet werden und noch vor dem Antrag auf Börsenzulassung öffentlich in Kraft gesetzt worden sein.

An zweiter Stelle verbieten der Richtlinienvorschlag sowie die Schemata A und B den Mitgliedstaaten die Auferlegung bestimmter strengerer oder zusätzlicher Bedingungen. Durch dieses Verbot soll vermieden werden, daß eines der Ziele des Richtlinienvorschlags, nämlich die Verflechtung der Wertpapiermärkte, nicht durch Einzelmaßnahmen des einen oder anderen Mitgliedstaates auf einzelstaatlicher Ebene wieder in Frage gestellt wird. So bestimmt Artikel 6 des Richtlinienvorschlags, daß die Mitgliedstaaten für die Zulassung nicht die Bedingung aufstellen dürfen, daß die Wertpapiere an der Börse eines anderen Mitgliedstaates, sei es das Herkunftsland oder nicht, notiert werden müssen. Auch dürfen, entsprechend den Schemata A und B, die Mitgliedstaaten nicht folgende Bedingungen aufstellen:

— Erfordernis eines voraussichtlichen Börsenkurswertes von mehr als einer Million Rechnungseinheiten falls ein geregelter Freiverkehrsmarkt nicht besteht;
— Verbot des Vertriebs von Wertpapieren beim Publikum über die Börse;
— Erfordernis, daß die Druckausstattung von Wertpapieren der Emittenten anderer Mitgliedstaaten den nationalen Rechtsvorschriften entspricht.

3. Der Richtlinienvorschlag sieht vor, daß die Mitgliedstaaten auf die Anwendung bestimmter Bedingungen oder Pflichten verzichten, wenn die Zulassung sich auf Schuldverschreibungen bezieht, die von folgenden Stellen begeben werden:

— Von öffentlichen Organismen eines Mitgliedstaates, die zur Ausübung ihrer Tätigkeit ein staatliches Monopol besitzen, wie Post, Eisenbahn, Rundfunk- und Fernsehanstalten usw.;
— von in einem Mitgliedstaat ansässigen finanziellen Institutionen, die ständig oder wiederholt Schuldverschreibungen begeben und die Anstalten des öffentlichen Rechts sind oder einer öffentlichen Aufsicht unterliegen.

Ferner können die Mitgliedstaaten von der Anwendung bestimmter Bedingungen bei der Börsenzulassung von Schuldverschreibungen absehen, die von in einem Mitgliedstaat ansässigen Unternehmen begeben werden, bei denen der Staat die unbeschränkte, bedingungslose und unwiderrufliche Garantie für die Tilgung der Anleihe sowie für die Zinszahlung übernimmt.

Die Anwendung einer weniger zwingenden Regelung zugunsten dieser Organismen oder Unternehmen rechtfertigt sich aus der Tatsache, daß sie im Vergleich zu anderen Unternehmen zusätzliche Garantien bieten, da sie entweder einer öffentlichen Aufsicht unterliegen oder ein Mitgliedstaat für sie Garantien übernimmt.

B. Modalitäten betreffend die Aufsicht und Befugnisse der zuständigen Stellen

1. Zur Anwendung der im Richtlinienvorschlag vorgesehenen Regelungen müssen die Mitgliedstaaten eine oder mehrere Stellen benennen, die zuständig sind, über die Zulassung von Wertpapieren zur amtlichen Notierung an einer auf ihrem Hoheitsgebiet gelegenen Wertpapierbörse zu entscheiden. Diese Stellen können sowohl öffentlichen als auch privaten Charakter tragen. Fällt die Zulassungsentscheidung in die Zuständigkeit mehrerer Stellen, so sind deren jeweilige Befugnisse genau abzugrenzen.

Die zuständigen Stellen können die Zulassung eines Wertpapiers zur amtlichen Börsennotierung nur aussprechen, wenn alle im Richtlinienvorschlag vorgesehenen Bedingungen erfüllt sind. Bevor sie eine solche Zulassung aussprechen, sind sie demnach verpflichtet, sich über die Einhaltung dieser Bedingungen zu vergewissern. Zu diesem Zweck müssen sie von den Mitgliedstaaten mit allen Zuständigkeiten und Aufsichtsbefugnissen ausgestattet sein, die zur Erfüllung dieser Aufgabe notwendig sind. Insbesondere müssen sie befugt sein, von einem Emittenten sämtliche Informationen und Unterlagen anzufordern, die sie für erforderlich halten, um über einen Zulassungsantrag zu entscheiden, einschließlich aller Prüfungsberichte von Wirtschaftsprüfern und sonstige Beweisunterlagen. Desgleichen müssen die zuständigen Stellen die notwendige Befugnis haben, nachzuprüfen, ob ein Emittent die erforderlichen Bedingungen erfüllt, falls dieser die in Artikel 8 des vorliegenden Richtlinienvorschlags vorgesehenen Befreiungen beansprucht.

2. Weisen die zuständigen Stellen einen Zulassungsantrag zurück, so müssen sie diese Entscheidung dem Antragsteller gegenüber begründen.

Im Interesse des Anlegerschutzes können die Mitgliedstaaten jedoch die zuständigen Stellen ermächtigen, einen Zulassungsantrag zurückzuweisen, ohne die Ablehnung dem Antragsteller gegenüber ausdrücklich zu begründen.

Ferner können die Mitgliedstaaten die zuständigen Stellen ermächtigen, den Zulassungsantrag an besondere Auflagen zu knüpfen, die sie aus Gründen des Anlegerschutzes für erforderlich halten; sie müssen diese Auflagen dem Antragsteller gegenüber ausdrücklich mitteilen.

Es handelt sich hierbei um eine Ermessensbefugnis, die es den mit einem Börsenzulassungsantrag befaßten zuständigen Stellen unter bestimmten Voraussetzungen gestattet, aufgrund anderer als den vom betreffenden Mitgliedstaat im voraus festgeleg-

ten Kriterien einen Antrag zurückzuweisen oder seine Annahme an Auflagen zu knüpfen. Eine derartige Ermessensbefugnis steht den zuständigen Stellen in allen Mitgliedstaaten zu. Im Interesse des Sparers und eines geregelten Ablaufs des Wertpapiermarktes erscheint es wünschenswert, sie zumindest beim derzeitigen Stand der Arbeiten beizubehalten, da sie die Möglichkeit bietet, Situationen zu meistern, die sich schwer vorhersehen lassen und die wohl kaum im voraus geregelt werden können. Im übrigen ist festzuhalten, daß die den zuständigen Stellen gemachte Auflage, die durch diesen Richtlinienvorschlag eingesetzte Kontaktgruppe von jeder Zurückweisung eines Antrags einschließlich seiner Begründung auf Zulassung von Wertpapieren eines in einem Mitgliedstaat ansässigen Emittenten zur amtlichen Börsennotierung zu unterrichten, durchaus geeignet ist, die Gefahren möglicher Ermessensüberschreitung erheblich einzudämmen.

3. Außer den zur Entscheidung über die Börsenzulassung erforderlichen Befugnissen weist der Richtlinienvorschlag den zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten noch weitere Kompetenzen zu.

So müssen die zuständigen Stellen unter Einhaltung geeigneter Publizitätsverfahren dem Publikum die Tatsache mitteilen, daß ein Emittent seinen aus der Zulassung seiner Wertpapiere zur amtlichen Börsennotierung erwachsenden Verpflichtungen nicht nachkommt.

Ferner müssen die zuständigen Stellen von den Emittenten der an der Börse notierten Wertpapiere alle Informationen anfordern, die sie im Interesse des Anlegerschutzes oder eines geregelten Marktablaufs für erforderlich halten.

Schließlich können die zuständigen Stellen eine zeitlich befristete Aussetzung der Kursnotiz aussprechen, wenn der geregelte Ablauf des Wertpapiermarkts oder das Interesse des Publikums dies erfordert. Unter bestimmten Umständen haben die zuständigen Stellen auch die Möglichkeit, die Rücknahme der Börsennotierung auszusprechen.

Im Interesse des öffentlichen Sparerschutzes schien es auch angezeigt, daß die Mitgliedstaaten ihren zuständigen Stellen die Befugnis übertragen, bezüglich bestimmter Wertpapiere die Zulassung von Amts wegen zur amtlichen Börsennotierung auszusprechen. Diese Befugnis einer Zulassung von Amts wegen kann bei Wertpapieren ausgeübt werden, die öffentlich angeboten oder gehandelt werden, falls ein übergeordnetes Interesse der derzeitigen oder künftigen Inhaber dieser Wertpapiere es erfordert, daß Transaktionen, die sich auf sie beziehen, den Regelungen und der Aufsicht des amtlichen Börsenhandels unterworfen werden.

VI. Zusammenarbeit zwischen Mitgliedstaaten und Bildung eines Kontaktausschusses

Ebenso wie für den Börsenzulassungsprospekt wurde es im Hinblick auf die Erleichterung der Verflechtung der nationalen Wertpapiermärkte und der Förderung einer harmonischen Anwendung der Richtlinie für wünschenswert gehalten, in bestimmten Fällen die Zusammenarbeit zwischen Mitgliedstaaten verbindlich vorzuschreiben und einen Kontaktausschuß aus Vertretern der Mitgliedstaaten und der Kommission einzusetzen, der mit fest umrissenen Befugnissen ausgestattet ist, die jedoch nicht im Einzelfall weitreichender sein sollen als diejenigen der im Richtlinienvorschlag über den Börsenzulassungsprospekt vorgesehenen Kontaktgruppe. Der Kontaktausschuß wäre als ein Ausschuß anzusehen, der für die Regelung zuständig sein würde, die Anpassung aufgrund der veränderten wirtschaftlichen Lage des in Schema A, Ziffer I.2, Absatz 1 für den Börsenkurswert vorgesehenen Mindestbetrags vorzunehmen. Das für die Änderung dieses Betrags vorgesehene Verfahren sollte es ermöglichen, diesen in angemessen kurzen Fristen anzupassen.

